

3401. Quartierplan. Mit Eingabe vom 13. Juni 1958 ersuchte der Stadtrat Zürich um Genehmigung seines Beschlusses vom 18. April 1958 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Nr. 377 über das Land zwischen der Eugen-Huber-, der Gyrhalden-, der projektierten Rautistrasse und der Grünzone in Zürich-Altstetten. Gegen diesen im kantonalen Amtsblatt vom 6. Mai 1958 veröffentlichten Beschluss gingen gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 22. Mai 1958 keine Rekurse ein.

Für die bauliche Erschliessung des Innern des genannten Quartierplangebietes ist eine von der Eugen-Huberstrasse abzweigende Quartierstrasse vorgesehen; sie endigt in einem Kehrplatz und erhält eine Fusswegverbindung mit der geplanten Rautistrasse. Der Baulinienabstand von 18 m verringert sich längs des Fussweges auf 16 m. Die Steigung der Fahrstrasse beträgt 1,4 %, diejenige des Fussweges 12,5 %. Bei der Neuparzellierung der am Quartierplan beteiligten Grundstücke erhält die Grünzonengrenze eine geringfügige Korrektur.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss des Stadtrates Zürich vom 18. April 1958 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Nr. 377 über das Gebiet zwischen der Eugen-Huber-, der Gyrhalden-, der projektierten Rautistrasse und der Grünzone sowie der Bau- und Niveaulinien der projektierten Quartierstrasse mit Fussweg in Zürich-Altstetten wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Stadtrat Zürich wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Stadtrat Zürich, unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Zürich sowie an die Baudirektion.